

Satzung des Vereins Musikkorps Hambach e.V.

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 2. Oktober 2009

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen *“Musikkorps Hambach“*.
- (2) Sitz des Vereins ist Niederzier-Hambach.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des für den Vereinssitz zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), indem er die Allgemeinheit auf geistigem Gebiet fördert.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung, der Erziehung und Ausbildung sowie der Kunst im Bereich der Bläsermusik.
- (3) Der Satzungszweck wird im einzelnen insbesondere verwirklicht durch
 1. die Unterhaltung und den Betrieb eines sinfonischen Blasorchesters,
 2. die Förderung der musikalischen Bildung und Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen in praktischer und theoretischer Hinsicht,
 3. Aufführung von und Mitwirkung an Konzerten, Platzmusiken, kulturellen und kirchenmusikalischen Veranstaltungen, Musikfesten und -wettbewerben.
- (4) Die Änderung des Vereinszwecks ist nur in einen anderen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Vereinszweck zulässig.

§ 3 Selbstlosigkeit

¹Der Verein ist selbstlos tätig. ²Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. ²Sie können aktive Mitglieder (Musiker und in der Verwaltung tätige Mitglieder) oder passive Mitglieder (Förderer) sein.
- (2) ¹Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag durch Entscheidung des Vorstands. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. ²Sofern eine Aufnahmegebühr festgesetzt ist, wird die Mitgliedschaft nicht wirksam, bevor die Gebühr dem Verein zugeflossen ist.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - c) Austritt, der gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
 - d) Ausschließung nach Maßgabe des § 5.

- (4) Die Mitgliedschaft ruht, solange für das Mitglied ein Betreuer nach § 1896 BGB bestellt ist.

§ 5 Ausschließung eines Mitglieds

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt oder schwerwiegend oder nachhaltig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- (2) ¹Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den festgesetzten Mitgliedsbeitrag für mindestens zwei Jahre nicht entrichtet. ²Ein aktives Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es für die ununterbrochene Dauer von mindestens sechs Monaten unentschuldigt die Mitwirkung als Musiker oder die Tätigkeit in der Verwaltung des Vereins unterlässt.
- (3) ¹Die Ausschließung erfolgt durch Entscheidung des Vorstands, gegen die die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden kann. ²Dem Mitglied ist vor der Entscheidung über die Ausschließung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Die Entscheidung ist ihm mitzuteilen. ⁴Bei der Beschlussfassung des Vorstands nach Satz 1 hat ein Mitglied in eigener Sache kein Stimmrecht.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um den Verein oder den Satzungszweck des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen eigenen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

- (1) ¹Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu stellen. ²Anträge an die Mitgliederversammlung zu wichtigen Angelegenheiten müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden.
- (2) ¹Mitglieder dürfen Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossenen Bedingungen besuchen. ²Aktive Mitglieder mit einer mindestens fünfjährigen Mitgliedschaft sind berechtigt, bei besonderen persönlichen Anlässen (Hochzeit, Silberne oder Goldene Hochzeit, runde Geburtstage etc.) das Orchester in vereinsüblichem Umfang in Anspruch zu nehmen.
- (3) Aktive Mitglieder des Vereins müssen an der musikalischen Arbeit oder an der Verwaltungsarbeit des Vereins teilnehmen.
- (4) ¹Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitgliedsbeiträge (Aufnahmegebühren und/oder laufende Mitgliedsbeiträge) festgesetzt werden. ²Dies schließt die Befugnis zur Festlegung von Beitragsermäßigungen oder Beitragsbefreiungen unter bestimmten Voraussetzungen ein. ³Die Mitglieder sind zur Entrichtung der festgesetzten Beiträge verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 1. Beschlüsse über die Änderung der Satzung,
 2. die Annahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung,
 3. die Entlastung des Vorstands,
 4. die Wahl des oder der Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Finanzvorstands und der übrigen Vorstandsmitglieder,
 5. die Wahl der Rechnungsprüfer,
 6. die Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 10 Absatz 6) und von Rechnungsprüfern (§ 12 Absatz 8 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 6),
 7. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen (§ 7 Abs. 4 Sätze 1 und 2),
 8. Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstands betreffend die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 10. Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
 11. die Wahl von Dirigenten oder Dirigentinnen. Dies gilt nicht, soweit Orchestermitglieder zu Ausbildungszwecken Dirigentenaufgaben übernehmen oder lediglich Satzproben oder Proben von Teilen des Orchesters leiten.
 12. Anträge von Vereinsmitgliedern an die Mitgliederversammlung,
 13. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
 14. die Entscheidung über die Auflösung des Orchesters,
 15. die Entscheidung über die Mitgliedschaft in einem gemeinnützigen Dachverband oder anderen gemeinnützigen Einrichtungen.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Vereins mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung berufen. ²Die Ladung erfolgt schriftlich, in elektronischer Form oder auf andere vereinsübliche Weise. ³Die elektronische Form unterliegt nicht den Anforderungen des § 126a BGB an eine qualifizierte elektronische Signatur. ⁴Angelegenheiten nach Absatz 2 sind in der Tagesordnung gesondert auszuweisen. ⁵Die Tagesordnung kann in den Fällen des Absatzes 2 Nummern 8, 10 und 12 bis zum Beginn der Mitgliederversammlung ergänzt werden, wenn zum Zeitpunkt des Ergehens der Ladung die Angelegenheit noch nicht bekannt, der Einspruch nicht erhoben oder der Antrag nicht gestellt war.
- (4) ¹Die Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu berufen, wenn mindestens fünf Mitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. ²Für das Berufungsverlangen gelten Absatz 3 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist weiter innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, nachdem das Amt des oder der Vorsitzenden nicht mehr besetzt ist oder der Vorstand die Anzahl von vier Vorstandsmitgliedern unterschreitet.

- (6) ¹Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht durch diese Satzung oder durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Niederschrift über die Mitgliederversammlung, die von dem oder der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind, beurkundet.

§ 10 Vorstand und Vertretung des Vereins

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Finanzvorstand und weiteren drei Vorstandsmitgliedern (Beisitzern). ²Dem Vorstand können nur Mitglieder des Vereins angehören.
- (2) ¹Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre. Sie erfolgt einzeln für jedes Vorstandsmitglied in geheimer Abstimmung. ²Die Abstimmung kann im Einverständnis aller bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder mitgliederöffentlich erfolgen. ³Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. ³Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. ⁴In den Fällen des § 9 Absatz 5 bleibt der verbleibende Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands, längstens aber für sechs Monate beschlussfähig. ⁵Beschlüsse des Vorstands werden in der Niederschrift über die Vorstandssitzung, die von dem oder der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind, beurkundet.
- (4) ¹Sofern der oder die Vorsitzende verhindert oder das Amt des oder der Vorsitzenden nicht mehr besetzt ist, übernimmt der oder die stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben des oder der Vorsitzenden. ²Ist auch der oder die stellvertretende Vorsitzende verhindert oder das Amt des oder der stellvertretenden Vorsitzenden nicht mehr besetzt, tritt an seine oder ihre Stelle das älteste Vorstandsmitglied. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Finanzvorstand verhindert oder das Amt des Finanzvorstands nicht mehr besetzt ist. ⁴Die Erteilung von Vertretungsvollmachten für einzelne Vereinsmitglieder oder Dritte ist nur für bestimmte Aufgabenkreise oder einzelne Angelegenheiten zulässig und bedarf des Beschlusses des Vorstands. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten nur für das Innenverhältnis des Vereins.
- (5) ¹Der oder die Vorsitzenden, stellvertretende Vorsitzende und der Finanzvorstand vertreten den Verein. ²Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. ³Der oder die stellvertretende Vorsitzende und der Finanzvorstand sind zur Vertretung des Vereins nur gemeinschaftlich berechtigt. ⁴Die Mitglieder des Vorstands sind nicht von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.
- (6) ¹Das Vorstandsamt endet vor Ablauf der Wahlzeit durch Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, durch Niederlegung des Vorstandsamts oder durch Abberufung. ²Die Niederlegung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. ³Die Abberufung kann nur aus wichtigem Grunde durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 11 Geschäftsführung

¹Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand. ²Der Vorstand kann Aufgabenkreise oder einzelne Aufgaben der Geschäftsführung einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen. ³Die Beschränkung des § 34 BGB gilt für die Geschäftsführung entsprechend.

§ 12 Mittelverwendung

- (1) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. ³Dies schließt die Gewährung von Aufwendungsersatz und Gewährung von Leistungen aufgrund von Austauschverträgen nach Maßgabe des Absatzes 4 nicht aus.
- (2) Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Förderung politischer Parteien verwenden.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) ¹Die Mittel sind sparsam zu verwenden. ²Aufwendungsersatz an Mitglieder des Vorstands oder an andere Vereinsmitglieder sowie an Dritte dürfen die angemessene und verkehrsübliche Höhe nicht übersteigen. ³Entsprechendes gilt für Leistungen des Vereins aus Austauschverträgen mit Mitgliedern oder Dritten.
- (5) ¹Die Mittel sind zeitnah zu verwenden. ²Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. ³Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Wirtschaftsjahr für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ⁴Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit der für die mit der Gemeinnützigkeit verbundenen Steuervergünstigung unschädliche Rahmen eingehalten wird.
- (6) Entgelte für Veranstaltungen sollen kostendeckend vereinbart oder festgesetzt werden.
- (7) ¹Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. ²Über die Einnahmen und die Ausgaben des Vereins ist ein buchmäßiger Nachweis zu führen. ³Für jedes Kalenderjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen und in einer Mitgliederversammlung des Folgejahres bekannt zu geben.
- (8) ¹Die Buchführung des Vereins wird von zwei Rechnungsprüfern überprüft. ²§ 10 Absätze 2 und 6 gelten für die Wahl und das Ausscheiden der Rechnungsprüfer entsprechend. ³Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens ist die Neuwahl vor Ablauf der Wahlzeit nur erforderlich, wenn beide Rechnungsprüfer ausscheiden.

§ 13 Vereinsorchester

- (1) Das Vereinsorchester kann unter der Bezeichnung „bläservielharmonie hambach“ oder einer anderen vom Verein festzulegenden Bezeichnung auftreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand legen fest, ob und unter welchen Voraussetzungen Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, dem Orchester angehören können oder bei der Orchesterarbeit mitwirken.
- (3) Die Einzelheiten der Aufgaben eines Dirigenten oder einer Dirigentin werden in einer Vereinbarung mit diesem oder dieser festgelegt.

§ 14 Auflösung, Wegfall des Vereinszwecks

- (1) ¹Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. ²Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) ¹Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der gemeinnützigen Zwecke wird das Vermögen des Vereins auf die Gemeinde Niederzier übertragen, die es für den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zweck des Vereins zu verwenden hat. ²Im Fall der Zweckänderung im Sinne des § 2 Absatz 4 ist das Vermögen des Vereins für den neuen steuerbegünstigten Zweck zu verwenden.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Mitglieder des Vorstands und Rechnungsprüfer bleiben, sofern nicht eine Neuwahl nach § 9 Absatz 6 oder § 12 Absatz 3 Satz 3 geboten ist, bis zur ersten Mitgliederversammlung des Jahres 2010 im Amt.